

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
nach § 12 Abs. 5 Nr. 2; Abs. 2 UVwG**

vom 30.08.2024
Az.: 684.11-00003207

Bau- und naturschutzrechtliches Verfahren zum Kiesabbau in Marbach, Gemeinde Herbertingen, Landkreis Sigmaringen

Die Beller GmbH & Co. KG beantragt die Erweiterung der bestehenden Kiesabbaufäche in Herbertingen-Marbach nach Süden um eine Fläche von 4,85 ha (Gewanne Hohe Raunäcker und Eichholzäcker).

Wenn ein Vorhaben geändert wird, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht gemäß § 12 Abs. 5 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn entweder allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß Abs. 1 erreicht oder überschreitet (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 UVwG) oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 12 Abs. 5 Nr. 2 UVwG).

Eine Erweiterung gilt gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 C UVPg als Änderungsvorhaben.

Allein die Erweiterung umfasst eine Fläche von 4,85 ha, überschreitet also nicht den Größtenwert (25 ha) für eine unbedingte UVP-Pflicht (Ziffer 4.2. der Anlage 1 zum UVwG). Daher war eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhabengebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Kies im Erweiterungsgebiet soll in zwei Abbauabschnitten abgebaut werden, sodass der Abbau von Westen nach Osten fortschreitet. Für den Abbau wird ein Zeitraum von acht Jahren veranschlagt. Anschließend soll nach vier weiteren Jahren die Verfüllung und der Unter- und Oberbodenauftrag abgeschlossen sein. Der Großteil der Fläche soll anschließend wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Ein Streifen im Osten des Abbaugebiets ist als Naturschutzfläche mit Tümpeln, Steinriegeln und einem Magerrasen vorgesehen.

Die Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt wurde unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß, etwaigem grenzüberschreitendem Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit und Reversibilität geprüft.

Das Vorhabengebiet liegt etwa 300 m südöstlich von der Ortschaft Marbach entfernt. Es ist umgeben von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Naturschutzfachliche Schutzgebiete liegen nicht auf der überplanten Fläche.

Durch den Kiesabbau betroffene Schutzgüter sind insbesondere Boden und Fläche. Der Eingriff erfolgt jedoch nur vorübergehend. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie fachgerechter Lagerung des Bodens in Mieten, sachgerechter Begrünung, keine Befahrung von unbegrüntem Bodenmieten, Aus- und Einbauarbeiten von Ober- und kulturfähigem Unterboden nur bei trockenem Boden und geeigneter Witterung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Im Zuge des Kiesabbaus wird es außerdem zu Staub- und Lärmemissionen kommen. Ein Wall im Westen des Abbaugebiets wird das Abbaugebiet gegen die Ortschaft Marbach in Bezug auf Lärm und Einsicht abschirmen.

Es wird erwartet, dass sich die in der bestehenden Grube vorkommenden besonders geschützten Tierarten Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Zauneidechse auch in der Erweiterungsfläche ansiedeln werden. Mit Umsetzung des in den Antragsunterlagen beschriebenen Wanderbiotopkonzepts ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und das kulturelle Erbe werden nicht erwartet.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sofern die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt und eingehalten werden. Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 2 UVwG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 11 Abs. 3 UVwG).

Sigmaringen, den 30.08.2024
Landratsamt / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

gez.
A. Geiger